Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Neue Mitte Ebermannsdorf

Auftraggeber:

GEMEINDE EBERMANNSDORF

Schulstraße 8

92263 Ebermannsdorf

Auftragnehmer:

Planungsbüro WaldLandGarten

Dipl.-Ing. (FH)Landschaftsarchitektur

Michael Brem

Gerresheimer Str. 6

92224 Amberg

Amberg, 31.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung ... 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2

1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen ... 2

1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse ... 3

2. Datengrundlagen ... 4

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 5

4. Wirkungen des Vorhabens ... 5

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 5

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 6

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 6

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 7

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 7

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 7

5.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ... 7

5.1.2.1 Säugetiere ... 7

5.1.2.2. Reptilien ... 10

5.1.2.3 Amphibien ... 10

5.1.2.4. Libellen ... 10

5.1.2.5. Tagfalter und Nachtfalter ... 10

5.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 10

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M) ... 12

6. Gutachterliches Fazit ... 13

Literaturverzeichnis ... 16

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ebermannsdorf, plant eine neue Ortsmitte nördlich bis östlich entlang der Hauptstraße im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 214 Teil, 214/13, 214/14, 259/63 Teil, 284, 293, 295, 297, 298, 299/14 Teil, 299/16 Teil, 299/17, 299/35, 299/36 und 299/38 in der Gemarkung Ebermannsdorf. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

Die saP wurde nach den aktuellen Hinweisen der Obersten Baubehörde vom Januar 2015 bearbeitet.

1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Ebermannsdorf im Nordwesten der Ortschaft Ebermannsdorf. Es befindet sich mit einer Gesamtlänge von 420 m nördlich und östlich Hauptstraße im Bereich der Flurstücke Nr. 214 Teil, 214/13, 214/14, 259/63 Teil, 284, 293, 295, 297, 298, 299/14 Teil, 299/16 Teil, 299/17, 299/35, 299/36 und 299/38 in der Gemarkung Ebermannsdorf. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

Nördlich, an der Bergstraße, grenzt ein Wald, Wohnbebauung und die Grundschule und der Kindergarten an den Vorhabensbereich an. Im Osten wird das Feldgehölz durch eine Pferdekoppel von der Wohnbebauung abgegrenzt. Im Süden und Westen, entlang der Hauptstraße befindet sich ausschließlich Wohnbebauung.

1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse

Die Grünfläche und das Feldgehölz besitzen auf Grund ihrer geringen Größe und Ausstattung nur bedingt Lebensraumpotential für Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Der Hauptbaumanteil besteht aus Kiefern mit verschiedenen Laubbäumen. Der Waldrand und die Bodenbedeckung wird von einem dichten Gürtel heimischer Gräser und Sträucher gebildet. An den Bäumen konnten keine Spechthöhlen, abgeblätterte Rinden etc., die als Wohnstuben für Fledermäuse oder als Brutstätten für Vögel dienen könnten, nachgewiesen werden. Ausser einem Nest in einer Gabelung im Stamm einer Kiefer, das von Ringeltauben belegt war konnten in den Bäumen und dem Strauchdickicht keine Nester entdeckt werden. Feuchtflächen, mit Wasser gefüllte Fahrspuren, ephemere Kleingewässer etc. die Lebensräume für Libellen und Amphibien bieten könnten konnten auch keine festgestellt werden.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum wurden außerdem folgende Grundlagen herangezogen:

- Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Annette Doerpingshaus et.all, Hsg. Bundesamt für Umwelt, Bonn-Bad Godesberg (2005)
- Atlas der Brutvögel Bayern (2005 bis 2009), Dr. Thomas Rödl, Bernd Ulrich-Rudolph, Ingrid Geiersberger, Kilian Weixler, Armin Gögen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Eugen Ulmer Verlag 2012
- Atlas Deutscher Brutvogelarten, Kai Gedeon, Christoph Grüneberg, Alexander Mitschke, Christoph Sudfeldt, Hsg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Peter Südbeck et. all., Hsg. Dachverband Deutscher Avifaunisten (2005)
- Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) TK 25 6537 Amberg, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stand 01.05.2017)
- Online Artenabfrage Vorkommen in TK-Blatt 6537 Amberg, Homepage LfU Bayern 2017
- Europäische Fledermäuse, Reinald Skiba, die Neue Brehm-Bücherei 2009

- Fledermäuse in Bayern, Meschede und Rudolph, Ulmer Verlag Stuttgart 2004
- Mündliche Auskunft, per Telefon, vom Gebietsbetreuer LPV, Rudolf Leitl

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Strassenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Die Methodik der Erfassung einzelner Tiergruppen ist in den jeweiligen Kapiteln unter Ziff. 5 erläutert.

Vor den Begehungen wurden die ASK (TK 6537 Amberg, Stand Mai 2017) und die Biotopkartierung (Onlineabfrage FIN-Web) auf Nachweise geprüft. In der ASK und in der Biotopkartierung sind im Vorhabensbereich und im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes keine Nachweise verzeichnet.

Geländebegehungen des Planungsgebietes zur Abschätzung des Vorkommens und des Habitat-Angebots von planungsrelevanten Arten fanden, am 13.05. und am 29.05. durch Herrn Brem statt

Tabelle Nr. 1 Begehungszeiten gesamt

Datum	Zeitraum	Temp.	Witterung
13.05.17	06:00 – 08:00	11°C	teilweise bedeckt, windstill
29.05.17	19:30 – 21:30	30°C	trocken, wolkig, windstill
29.05.17	21:30 – 23:30	23°C	trocken, wolkig, windstill

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Baugrube

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Baugruben

Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht und Staub)

- Durch die Baumaßnahme ist eine erhebliche Zunahme des Lärms und Erschütterungen durch die Baumaßnahme zu erwarten => vorübergehend erhöhte Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Baustellenbelichtung und Staub)

Barrierewirkung/Zerschneidung

- Die geplanten Baumaßnahmen führen zu keiner Verschlechterung der Vernetzung möglicher saP-relevanter Arten.

Rodung von Gehölzstrukturen und Abriss von Gebäuden

- Fällung von Baumbestand sowie Verlust an gehölzfreien Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldfreimachung

Kollisionsrisiko

- Das Kollisionsrisiko für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden, sehr vagilen saP-relevanten Tierarten (Vögel / Fledermäuse) erhöht sich durch den Baustellenverkehr nicht erheblich.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Erschließungs- sowie Stellplatzflächen

- Zunahme von überbauter Fläche durch neue Gebäude und Erschließungsflächen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Begrünung scheint es jedoch möglich, einen relativ hohen Durchgrünungsgrad mit Rasenflächen und Gehölzpflanzungen zu erhalten.

Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht und Staub)

- Eine erhebliche Zunahme des Lärm bzw. von Erschütterungen ist zu erwarten. Eine Vorbelastung durch den Verkehr an der Hauptstraße und künstliche Lichtquellen (Straßenbeleuchtung) bestehen bereits, so dass keine erhebliche Steigerung der Störung durch Lichtquellen zu erwarten ist.

Kollisionsrisiko

- Das Kollisionsrisiko für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden saP-relevanten Vögel und Fledermäuse durch das Vorhaben ist nicht gegeben, da es sich ausnahmslos um gut flugfähige Arten handelt, die mit den Gegebenheiten in Siedlungsbereichen zurechtkommen.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störwirkungen durch Nutzungsintensivierung

- Zusätzliche, geringfügige Störung durch die Erweiterung des Gebäudebestands auf den einzelnen Grundstücken.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten für das Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden, bzw. können aufgrund der gegebenen standörtlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

5.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Ein Verstoß liegt davon abweichend nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

5.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Methodik

Die Begehung am Abend/Nachts wurde in einer Punkt-, Linientaxierung mit einem Batdetector Laar TR 30 durchgeführt. Die Waldränder im Westen und Norden und die angrenzenden Gebäude wurde bei Beginn der Begehungen, in der Abenddämmerung, auf ein- oder ausfliegende Fle-

dermäuse beobachtet. Es konnten keine Fledermäuse beim Abfliegen an den Waldrändern und den Gebäuden beobachtet werden.

Tabelle 2: Erfassungszeiten der Fledermausbegehungen

Datum	Zeitraum	Temp.	Witterung
29.05.17	21:30 – 23:30	23°C	trocken, wolkig, windstill

Auswertung

Bei der Begehung konnten Nachweise der Bart- und der Zwergfledermaus geführt werden. Ob es sich bei den Bartfledermäusen um die große oder kleine Bartfledermaus handelt kann, da die Rufe identisch sind, alleine mittels Rufnachweise nicht unterschieden werden.

Tabelle 3: Nachweise Fledermäuse

Artname wissent-schaftlich	Artname deutsch	Schutz-status	FFH	RL B	RL D
Pipistrellus pipistrel-lus	Zwergfledermaus	§§	IV		
Myotis mystacinus	kleine Bartfleder-maus	§§	IV		3
Myotis brandtii	Große Bartfleder-maus	§§	IV	2	V

Schutz: geschützt durch BNatSchG vom 01.09.2013: § besonders geschützt, §§ streng gesch.

FFH: Flora Fauna Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie er Pflanzen und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7) mit Änderungen

RL D : Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke et. all.,2009)

1 – vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 – Gefährdet

R – Extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion

V – Arten der Vorwarnliste

G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D – Daten defizitär

RL B: Rote Liste Bayern (BayLfU 2003)

1 – vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 – Gefährdet

R – Extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion

V – Arten der Vorwarnliste

G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D – Daten defizitär

Tabelle 4 Nachweishäufigkeit der einzelnen Arten

Datum	Zeitraum	**Nachweise**
29.05.17	21:30 – 23:30	14 x Zwergfledermaus, 7 Bartfledermäuse spec.

Quartiere

Tabelle 5 erster bzw. letzter Nachweis von Fledermäusen im Planungsgebiet im Abgleich mit den Sonnenuntergangszeiten

Datum	**Sonnenuntergang**	**Erstnachweis/ letzter Nachweis**	**Zeitunterschied**
29.05.	21:15	21:46	31 min.

Ergebnisse

Zwergfledermäuse fliegen schon eine halbe bis eine Stunde vor dem Sonnenuntergang. So ist das Auftauchen der Fledermäuse gemessen an dem Zeitpunkt des Erstnachweises bei den jeweiligen Begehung als spät zu beurteilen (siehe Tabelle Nr. 5). Da bei der Abendbegehungen zur Schwärmzeit keine Fledermäuse beim An- oder Abfliegen der Gehölze an den Waldrändern und der Gebäude in der Wohnbebauung beobachtet werden konnten, kann man feststellen dass sich im Untersuchungsgebiet keine dauerhaft besiedelten Quartiere befinden. Die telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsbetreuer für Fledermäuse im Landkreis Amberg – Sulzbach, Herrn Rudolf Leitl hat dies nochmal bestätigt. Herr Leitl gibt an dass sich die Wochenstuben der Fledermäuse in Ebermannsdorf in der Kirche und im Bereich des Schlosses befinden.

Sonstige Säugetiere

Haselmaus

Bei den Begehungen konnten zur Haselmaus keine Nachweise geführt werden. Es konnten keine Nester als Sommerquartiere und keine Baum- oder Erdhöhlen nachgewiesen werden, die als Winterquartiere geeignet wären.

In der ASK 6537, Stand 2017, sind keine Nachweise der Haselmaus im Vorhabensbereich und im weiteren Umfeld verzeichnet.

Zusätzlich wurde bei Herrn Leitl, dem Gebietsbetreuer des LPV telefonisch nachgefragt ob Haselmausvorkommen in und um Ebermannsdorf bekannt sind. Herr Leitl teilte mit dass im Vilstal Haselmausvorkommen erst ab Endsdorf und dann weiter südlich bekannt seien.

5.1.2.2. Reptilien

Obwohl der Waldrand mit der offenen Grünfläche Lebensraumpotential für Reptilien besitzt konnten bei den Begehungen 2017 keine Reptilien nachgewiesen werden. Zum einen fehlen die Lieferbiotope, in der ASK, TK 6537 Stand 2017, sind keine Nachweise von Reptilien im weiteren UG verzeichnet.

Zusätzlich wurde bei Herrn Leitl, dem Gebietsbetreuer des LPV telefonisch nachgefragt ob Vorkommen von Schlingnattern in und um Ebermannsdorf bekannt sind. Herr Leitl teilte mit dass Vorkommen von Schlingnattern im Vilstal erst ab Endsdorf und dann weiter südlich bekannt seien.

5.1.2.3 Amphibien

Bei den Begehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Auf Grund der Ausstattung, fehlenden Feuchtflächen und Gewässer, die Amphibien als Lebensraum dienen könnten, besitzt der Vorhabensbereich kein Lebensraumpotiential.

5.1.2.4. Libellen

Bei den Begehungen 2017 konnten keine Libellen nachgewiesen werden. Auf Grund der Ausstattung, fehlenden Feuchtflächen und Gewässer, die Libellen als Lebensraum dienen könnten, besitzt der Vorhabensbereich kein Lebensraumpotiential.

5.1.2.5. Tagfalter und Nachtfalter

Bei den Begehungen konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet bietet für planungsrelevante Arten wie den Ameisenbläulingen kein Lebensraumpotential.

5.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Methodik

Das zu prüfende Artenspektrum für die europäischen Vogelarten, die gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie Schutz genießen, wurde über die online-Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz und die Artenschutzkartierung (TK 6537 Amberg, Stand Mai 2017) ermittelt und durch die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Mai 2017 präzisiert.

Bei den Begehungen 2017 konnten keine, außer dem Schwarzspecht als Nahrungsgast auf der Fläche, planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. Auch Spechthöhlen oder Nester konnten keine, außer einem das mit einem Brutpaar der Ringeltaube belegt war, nachgewiesen werden.

Zu den Vögeln wurden mittels Fernglas in einer Punkt- und Linientaxierung an den in Tabelle 6 aufgelisteten Terminen Erhebungen durchgeführt. Die bei den Erhebungen nachgewiesenen Vogelarten sind in Tabelle 7 aufgeführt.

Quartiere

Gehölze und Freiflächen

Die Gehölze im UG wurden mittels Fernglas nach Höhlen und Spalten an den Stämmen untersucht. Es konnten, keine Spalten oder Spechthöhlen an den Bäumen festgestellt werden.

In der ASK, Stand 2017 sind keine Nachweise saP relevanter Vögel im UG und dem weiteren Umfeld eingetragen. So kann an Hand der festgestellten Fraßspuren, der Schwarzspecht zumindest als Nahrungsgast auf der Fläche festgestellt werden.

Tabelle 6 Erfassung Vögel Zeitraum und Methodik

Datum	Zeitraum	Temp.	Witterung
13.05.17	06:00 – 08:00	11°C	teilweise bedeckt, windstill
29.05.17	19:30 – 21:30	30°C	trocken, wolkig, windstill

Ergebnisse

Insgesamt wurden bei den Begehungen 13 Arten direkt, und mit dem Schwarzspecht, 1 Art indirekt als potenzieller Nahrungsgast nachgewiesen (siehe unten Tabelle 7).

Sicher brütend konnte keine der Arten festgestellt werden. Allerdings sind die Finken, die Meisen und die Amseln bei allen Begehungen regelmäßig im UG beobachtet worden. So sind diese Arten als mögliche Brutvögel einzustufen. Die Arten, die nicht regelmäßig nachgewiesen wurden, wie der Haussperling, der Stieglitz und der ZilpZalp sind nur als potentielle Nahrungsgäste zu bewerten. Für den Fortbestand der lokalen Populationen ist der Erhalt des Feldgehölzes als mögliches Brut- und Nahrungshabitate nicht entscheidend.

Tabelle 7 Vogelnachweise im Vorhabensbereich

Artname deutsch	**RL D**	**RL By**	**Status UG**	**Bestandsgröße**
Amsel			mBv	1 Bp.
Blaumeise			mBv	1 Bp.
Buchfink			mBv	2 Bp.

Schwarzspecht			Ng	Fraßspuren an Baumstümpfen
Grünfink			mBv	1 Bp
Haussperling	V	V	Ng	2 Ind.
Kohlmeise			mBv	2 Bp.
Rabenkrähe			Ng	2 Ind.
Ringeltaube			Bv	1 Bp.
Rotkehlchen			mBv	2 Bp.
Star			mBv	2 Bp.
Stieglitz	*	V	Ng	2 Ind.
Zaunkönig			mBv	2 Bp
ZilpZalp			Ng	1 Ind.
Summe: 14 Arten	**1**	**1**		

RL BY (Rote Liste Bayern), RL D (Rote Liste Deutschland), 3 = gefährdet, V = Vorwarnstufe, * = ungefährdet

Status UG (Untersuchungsgebiet): Ng = Nahrungsgast, mBv = möglicher Brutvogel, vBv = vermutlicher Brutvogel, Bv = Brutvogel, Ü = nur überfliegend, ohne Gebietsbezug

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1 Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar**

  Wenn die Gehölze in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden, kann eine Verletzung, Tötung, Störung oder Schädigung der Arten vermieden werden und es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6. Gutachterliches Fazit

Angesichts der Lebensraumansprüche der untersuchten und nachgewiesenen Arten wird es unter Berücksichtigung der zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung gelingen, dass vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände gem. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Ferner kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot ist nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben durch Fang die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Zwerg- und Bartfledermaus, *(Gilde Gehölz- und Gebäude bewohnende Fledermausarten)*

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Arten beziehen Sommerquartiere in bzw. an Gebäuden, Baumhöhlen und Spalten in Gehölzen oder Gebäuden, Fledermaus- und Vogelkästen.

Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen, Höhlen;

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle 3 **Bayern: siehe Tabelle 3**

Art (Zwergfledermaus und Bartfledermaus) im Wirkraum: ☒ nachgewiesen alle anderen Arten ☐ potenziell möglich

Status: im Wirkraum konnten keine dauerhaft besiedelten Quartiere nachgewiesen werden

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Untersuchungsraum dient lediglich als Nahrungshabitat. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Fällungen von Gehölzen Ende Oktober bis Ende Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Untersuchungsraum dient lediglich als Nahrungshabitat. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden☒

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Fällungen von Gehölzen Ende Oktober bis Ende Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Untersuchungsraum dient lediglich als Nahrungshabitat. Dauerhaft besiedelte Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zwerg- und Bartfledermaus, ***(Gilde Gehölz- und Gebäude bewohnende Fledermausarten)*** Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Literaturverzeichnis

BAYLFU (O. J.): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Arteninformationen nach TK-Blatt 6735. Artensteckbriefe. http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, Zugang: April, Mai, Juni und Juli 2017

BAYLFU (2016): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern, TK-Blatt 6735

BAYLFU (Hrsg.) (2003): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.

BAYSTMI (2015): OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN. Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung –Fassung mit Stand 01/2015.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In der Fassung vom 01.01.07.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2009): RICHTLINIE 2009/147/EWG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. KODIFIZIERTE FASSUNG.

FÜNFSTÜCK, H.-J., VON LOSSOW, G. & SCHÖPF, H. (Bearb.) (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B. – U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern 2005 - 2009. Ulmer Verlag, Stuttgart.

JUSKAITIS, R., BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus, Die Neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben

DOERBINGHAUS, A., EICHEN, CH., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, BfN, Bonn-Bad-Godesberg

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, PETER SÜDBECK ET. ALL., HSG. DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2005)